

**Einfache Anfrage Güntzel-St.Gallen:  
«Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt mit bundesrechtswidrigem Inhalt**

Die zum zweiten Mal von der Regierung im Notrecht erlassene Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt ermächtigt die Politischen Gemeinden, Personen, die Wohnraum vermieten, untervermieten oder verwalten oder Logis geben, durch Reglement zu verpflichten, dem Einwohneramt zu-, um- und wegziehende Personen zu melden. Unterlassungen dieser Meldepflicht werden mit Busse bestraft.

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG), welches diesen Bereich abschliessend regelt, beschränkt jedoch die Mitwirkung der Vermieter und Verwalter von Wohnraum auf eine Auskunftspflicht. Die Meldepflicht gilt für die umziehenden Personen. Die Vermieter müssen nur auf Anfrage der zuständigen Stellen Auskunft erteilen.

Somit fehlt für Art. 5 der st.gallischen Verordnung eine gesetzliche Grundlage, weshalb diese Bestimmung in der vorliegenden Form bundesrechtswidrig und nicht zulässig ist. Darauf wurden die Regierung respektive das zuständige Departement vor dem Erlass der Verordnung aufmerksam gemacht. Daran ändert auch nichts, dass diese Bestimmung – mit dem gleichen Mangel – bereits in der ersten Notverordnung enthalten war.

Ich frage deshalb die Regierung an, weshalb sie vorsätzlich eine bundesrechtswidrige Bestimmung in eine st.gallische Verordnung aufnimmt und ob sie bereit ist, Art. 5 der Verordnung bundesrechtskonform abzuändern oder aufzuheben?»

19. Januar 2011

Güntzel-St.Gallen